

Verfahrensgang

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 30.04.2019 - 20 W 326/17, IPRspr 2019-270

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

EuGFVO 861/2007 **Art. 40**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 39**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 40**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 41**;

EuGVVO 1215/2012 **Art. 42**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 43**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 45**;

EuGVVO 1215/2012 **Art. 53**

GBO § **53**; GBO § **71**; GBO § **73**

ZPO § **704**; ZPO § **720a**; ZPO § **724**; ZPO § **750**; ZPO § **1115**

Fundstellen

LS und Gründe

IPRax, 2020, 567

Aufsatz

Mankowski, IPRax, 2020, 541

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-270>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

269. Wird ein Anspruch aus Art. 5 I lit. c, Art. 7 Fluggastrechteverordnung darauf gestützt, dass bei einem Flug mit direktem Anschlussflug auf der Grundlage einer bestätigten Buchung der endgültige Zielort (Art. 2 lit. h Fluggastrechteverordnung) mit großer Verspätung erreicht wurde, ist Erfüllungsort im Sinne von § 29 ZPO jedenfalls auch der Abflugort des ersten (Teil-)Flugs.

Soll der endgültige Zielort des Fluggastes nach der zugrunde liegenden einheitlichen Buchung von einem Flughafen im Unionsgebiet aus mit direktem Anschlussflug über einen Drittstaat erreicht werden, und trifft er dort infolge einer Verspätung des ersten Flugs von unter drei Stunden mit großer Verspätung ein, steht dem Fluggast ein Ausgleichsanspruch nach Art. 7 Fluggastrechteverordnung gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen des Ausgangsflugs zu. [LS der Redaktion]

BGH, Urt. vom 16.4.2019 – X ZR 92/18; Unveröffentlicht.

Auf den Abdruck der im Wesentlichen inhaltsgleichen Parallelentscheidungen gleichen Datums – X ZR 93/18, X ZR 41/18 und X ZR 42/18 – wird verzichtet.

270. Soll in einem Mitgliedstaat (hier: Deutschland) eine in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Polen) ergangene Entscheidung vollstreckt werden, hat der Antragsteller nach Art. 42 I EuGVO der zuständigen Vollstreckungsbehörde eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, sowie die nach Art. 53 EuGVO ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Entscheidung vollstreckbar ist, und die einen Auszug aus der Entscheidung sowie gegebenenfalls relevante Angaben zu den erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens und der Berechnung der Zinsen enthält.

Zu den Sicherungsmaßnahmen, zu denen eine vollstreckbare Entscheidung im Sinne der EuGVO gemäß Art. 40 den jeweiligen Gläubiger ermächtigt, gehören für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland auch Maßnahmen der Sicherungsvollstreckung gemäß § 720a ZPO, soweit sie eine Sicherung ermöglichen, mithin auch die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek. Die vollen Voraussetzungen des § 720a ZPO, insbesondere die Zustellung nach § 750 III ZPO, können im Rahmen des Art. 40 EuGVO nicht gefordert werden, Art. 43 III EuGVO. [LS von der Redaktion ergänzt]

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 30.4.2019 – 20 W 326/17; IPRax 2020, 541 Mankowski; IPRax 2020, 567.

Der Beschwerdegegner hat am 12./17.7.2017 die Eintragung einer Zwangshypothek als Sicherungshypothek im betroffenen Grundbuch beantragt. Er hat dies auf ein „rechtskräftiges Urteil“ des AG Stadt1 vom 8.2.2016 gestützt. Hierzu hat er den diesbezgl. Vollstreckungstitel und eine auf den 23.1.2017 datierende Bescheinigung über eine Entscheidung in Zivil- und Handelssachen gemäß Art. 53 der EuGVO vorgelegt. Am 10.11.2017 ist eine Zwangssicherungshypothek für den Beschwerdegegner aufgrund des Vollstreckungstitels vom 8.2.2016 eingetragen worden. Am 22.11.2017 hat der Beschwerdeführer beim GBA eingewendet, dass die Eintragung rechtswidrig sei, weil er eine Erinnerung gegen die Vollstreckung eingelegt habe. Die Rechtspflegerin beim GBA hat dieses Schreiben als Beschwerde gegen die Eintragung der Zwangssicherungshypothek ausgelegt, der sie nicht abgeholfen hat. Sie hat die Beschwerde dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. Der Senat hat darauf hingewiesen, dass auch er das Schreiben des Beschwerdeführers als Rechtsmittel gegen die bezeichnete Eintragung der Zwangssicherungshypothek ansehe. Der Senat hat den Beschwerdegegner um Übersendung entsprechender Zustellungsnachweise gebeten. Mit Schreiben vom 31.10.2018 hat der Beschwerdegegner ein Original einer Zustellungsurkunde vorgelegt. Dieser Urkunde lediglich mit einem Klebestreifen verbunden ist allerdings ein Schreiben in der bezeichneten Zwangsvollstreckungssache an den Beschwerdegegner, ausweislich dessen dem Beschwerdegegner die Vollstreckungsunterlagen wieder zurückgereicht worden sind. Der Beschwerdeführer hat hierauf reagiert, indem dieser darauf hingewiesen hat, dass eine Zustellungsurkunde aus dem Jahr 2015 nicht existiere und er einen Wohnsitz in Polen nicht habe.

Aus den Gründen:

„II. Die Beschwerde, von der nach dem Schreiben des Beschwerdeführers vom 22.11.2017 und der Senatsverfügung vom 13.12.2017 hier auszugehen ist, ist gemäß den §§ 71, 73 GBO statthaft und auch ansonsten zulässig ...“

Das Vorliegen der grundbuchrechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Zwangssicherungshypothek ist nicht zweifelhaft. Konkrete Rügen erhebt die Beschwerde auch nicht.

Gleiches gilt zumindest im Ergebnis auch für das Vorliegen der vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen. Soweit es um deren Prüfung geht, ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdegegner die Zwangsvollstreckung hier aufgrund der VO (EU) zu Nr. 1215/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO oder Brüssel Ia-VO; im Folgenden nur noch: EuGVO) betrieben hat. Nach Art. 39 EuGVO ist eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Nach Art. 42 I EuGVO hat der jeweilige Antragsteller dann, wenn in einem Mitgliedstaat (hier: der Bundesrepublik Deutschland) eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung (hier: der Republik Polen) vollstreckt werden soll, der zuständigen Vollstreckungsbehörde (hier: dem GBA) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und die nach Art. 53 EuGVO ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass die Entscheidung vollstreckbar ist, und die einen Auszug aus der Entscheidung sowie ggf. relevante Angaben zu den erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens und der Berechnung der Zinsen enthält. Der Beschwerdegegner hat dem GBA vorliegend die vollstreckbare Entscheidung des AG Stadt1 vom 8.2.2016 (...) und die entsprechende Bescheinigung über die Entscheidung in Zivil- und Handelssachen nach Art. 53 EuGVO (...), jeweils mit deutscher Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers der deutschen Sprache (...) vorgelegt. Nach Art. 41 I 1 EuGVO gilt dann vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts 2 der EuGVO für das Verfahren zur Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen das Recht des ersuchten Mitgliedstaats (hier: der Bundesrepublik Deutschland). Danach wird eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die im ersuchten Mitgliedstaat vollstreckbar ist, dort unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im ersuchten Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, Art. 41 I 2 EuGVO.

Soweit also die vom GBA grundsätzlich zu prüfenden allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 750 I ZPO betroffen sind, beschränkt sich diese Prüfung im Anwendungsbereich der EuGVO betreffend das Vorliegen eines zur Vollstreckung geeigneten Titels (§ 704 ZPO) und der Vollstreckungsklausel (§ 724 ZPO) mithin auf die sachliche und temporäre Anwendbarkeit der EuGVO und auf die Voraussetzungen des Art. 42 EuGVO (vgl. *Schlosser-Hess*, EU-Zivilprozessrecht, 4. Aufl., Brüssel Ia-VO Art. 41 Rz. 6; *Saenger-Dörner*, ZPO, 8. Aufl., Art. 41 EuGVVO Rz. 2 ff.; *Musielak-Voit-Stadler*, ZPO, 16. Aufl., Art. 41 EuGVVO Rz. 2). Aus Art. 41 II Halbs. 2 EuGVO ergibt sich weiter, dass die Vollstreckung nicht aus Gründen zu verweigern oder auszusetzen ist, die mit den An-

erkennungsversagungsgründen in Art. 45 EuGVO nicht vereinbar wären. Liegt ein Versagungsgrund vor oder wird dies behauptet, so kann dies allein im Verfahren nach Art. 45 EuGVO, d.h. im gemäß § 1115 ZPO geregelten Verfahren, geltend gemacht werden; es darf nicht vom Vollstreckungsorgan geprüft werden, ob infolge eines Versagungsgrundes gar kein anzuerkennender und vollstreckbarer Titel vorliegt. Soweit das Vorbringen des Beschwerdeführers also dahin zu verstehen sein sollte, dass er rügen will, in dem polnischen Verfahren nicht hinreichend rechtliches Gehör erhalten zu haben, um sich dort gegen den geltend gemachten Anspruch zu verteidigen, ist dies im vorliegenden Verfahren unerheblich. Die Durchsicht der seinerzeit beigezogenen Akten des AG Eschwege, ... , hat überdies ergeben, dass der Beschwerdeführer auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt bereits durch Beschluss des LG Stadt2 vom 13.5.2018, S. 5, hingewiesen worden ist.

Die EuGVO ist vorliegend anwendbar. Der AGg. hat auch eine den Voraussetzungen der Art. 42, 53 EuGVO genügende Bescheinigung vorgelegt.

Art. 43 I EuGVO regelt sodann, dass dann, wenn eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung vollstreckt werden soll, die gemäß Art. 53 EuGVO ausgestellte Bescheinigung dem jeweiligen Schuldner vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt werden muss; der Bescheinigung muss die Entscheidung beigefügt werden, sofern sie dem Schuldner noch nicht zugestellt wurde. Dieses Zustellungserfordernis verdrängt dasjenige des § 750 ZPO (Zöller-Geimer, ZPO, 32. Aufl., Art. 43 EuGVVO Rz. 1; Schuschke-Walker-Jenissen, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 6. Aufl., Art. 43 Bruessel-La-VO Rz. 3; vgl. auch Geimer-Schütze-Peiffer-Peiffer, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen [Stand: September 2018], Art. 43 VO (EG) 1215/2012 Rz. 1; Schlosser-Hess aaO Brüssel Ia-VO Art. 43 Rz. 3).

Der Beschwerdegegner hatte bereits in der Antragsschrift vom 12.7.2017 eine Zustellung des Vollstreckungstitels an den Schuldner am 22.5.2017 behauptet. Der Beschwerdegegner hat dies im Beschwerdeverfahren in Abrede gestellt. Der erforderliche Zustellungsnachweis wird im Grundbuchverfahren durch die Vorlegung der Zustellungsurkunde erbracht. Das Vertrauen in den öffentlichen Glauben des Grundbuchs verlangt für die Bearbeitung von Eintragungsanträgen ein Höchstmaß an Sorgfalt. Dies bedingt, dass auch die urkundlichen Nachweise, auf denen die vorgenommene Eintragung beruht, möglichst lückenlos und zweifelfrei sind (vgl. etwa OLG München, FGPrax 2009, 103 m.w.N.). Dem Beschwerdegegner war auf die mehrfachen Nachfragen des Senats nicht möglich, eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Zustellungsurkunde vorzulegen ...

Dieser Umstand hinderte jedoch vorliegend die Eintragung der verfahrensgegenständlichen Zwangssicherungshypothek noch nicht, so dass ein Gesetzesverstoß des GBA i.S.d. § 53 I 1 GBO bei dieser Eintragung letztendlich nicht zu erkennen ist.

Nach Art. 43 III EuGVO gilt dieser Artikel nämlich nicht für die Vollstreckung einer in einer Entscheidung enthaltenen Sicherungsmaßnahme oder wenn der jeweilige Antragsteller Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 40 EuGVO erwirkt. Dass in der vollstreckbaren polnischen Entscheidung eine derartige Sicherungsmaßnahme als Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes ausgesprochen worden wäre, kann der Seite 2 dieser Entscheidung, die auf die Einleitung der Vollstreckung aus Immobilien des Beschwerdeführers Bezug nimmt, und insbes. auch der vorgelegten Beschei-

nigung nach Art. 53 EuGVO (vgl. dazu *Schlosser-Hess* aaO Brüssel Ia-VO Art. 42 Rz. 5; Art. 43 Rz. 9), nicht ohne weiteres entnommen werden. Zu den Sicherungsmaßnahmen, zu denen eine vollstreckbare Entscheidung i.S.d. EuGVO gemäß deren Art. 40 den jeweiligen Gläubiger ermächtigt, gehören nach weit überwiegender Auffassung für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland auch Maßnahmen der Sicherungsvollstreckung gemäß § 720a ZPO, soweit sie eine Sicherung ermöglichen (vgl. *Peiffer-Peiffer* aaO Art. 40 VO (EG) 1215/2012 Rz. 18 ff.; *Schlosser-Hess* aaO Brüssel Ia-VO Art. 40 Rz. 2; *Musielak-Voit-Stadler*, ZPO, 16. Aufl., EuGVVO n.F. Art. 40 Rz. 2; *MünchKomm-Gottwald*, ZPO, 5. Aufl., Brüssel Ia-VO Art. 40 Rz. 5; *Saenger-Dörner*, NK-ZPO, 8. Aufl., Art. 40 EuGVVO Rz. 1; *Rauscher-Mankowski*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 4. Aufl., Art. 40 Bruessel-Ia-VO Rz. 17; *Thomas-Putzo-Hüftge*, ZPO, 39. Aufl., Art. 40 EuGVVO Rz. 2; *Wieczorek-Schütze-Loyal*, ZPO, 4. Aufl., Art. 40 Brüssel Ia-VO Rz. 5; *Schuschke-Walker-Jenissen*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 6. Aufl., Art. 40 Bruessel-Ia-VO Rz. 1, 3). Der Senat schließt sich dem an. Zwar gilt § 720a ZPO nach seinem Wortlaut nur für gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbare Urteile. Er kann im Rahmen des Art. 40 EuGVO aber erst Recht auf andere (nicht von einer Sicherheitsleistung abhängige) Entscheidungen angewendet werden (vgl. *Wieczorek-Schütze-Loyal* aaO Art. 40 Brüssel Ia-VO Rz. 5 m.w.N.). § 720a I 1 lit. b ZPO ermöglicht aber in seinem Anwendungsbereich im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die Eintragung einer Sicherungshypothek (vgl. *Peiffer-Peiffer* aaO Art. 40 VO (EG) 1215/2012 Rz. 18).

Geht man damit davon aus, dass die Sicherungsvollstreckung gemäß § 720a ZPO zu den Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 40 EuGVO zählt, können nach überwiegender Auffassung, der sich der Senat ebenfalls anschließt, dann auch die vollen Voraussetzungen des § 720a ZPO, insbes. die Zustellung nach § 750 III ZPO, im Rahmen des Art. 40 EuGVO nicht angewendet bzw. gefordert werden (vgl. *Mankowski* aaO Art. 40 Bruessel-Ia-VO Rz. 17; *Wieczorek-Schütze-Loyal* aaO Art. 40 Brüssel Ia-VO Rz. 5; *Peiffer-Peiffer* aaO Art. 40 VO (EG) 1215/2012 Rz. 11, 18 ff.; vgl. auch *Thomas-Putzo-Hüftge* aaO Art. 43 EuGVVO Rz. 8; a.A. wohl *Zöller-Geimer* aaO Art. 40 EuGVVO Rz. 1, der auf die dort aufgeführten Sicherungsmaßnahmen – auch nach § 720a ZPO – erst nach Zustellung der im Erststaat erteilten vollstreckbaren Ausfertigung verweist). Dafür spricht, dass der – wie gesagt – vorrangige Art. 43 III EuGVO eine Zustellung der Entscheidung und der Bescheinigung vor der Erwirkung von Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 40 EuGVO gerade nicht vorsieht (vgl. *Wieczorek-Schütze-Loyal* aaO Art. 40 Brüssel Ia-VO Rz. 5). Folge dieser Anwendung muss dann konsequenterweise aber auch sein, dass die auf dieser Basis durchgeführte Sicherungsvollstreckung eine Befriedigungsmöglichkeit (vgl. etwa § 720a I 2 ZPO) und auch die Abwendungsbefugnis nach § 720a III ZPO nicht ermöglichen (vgl. *Wieczorek-Schütze-Loyal* aaO Art. 40 Brüssel Ia-VO Rz. 5; vgl. dazu auch *Geimer-Schütze-Peiffer-Peiffer* aaO Art. 40 VO (EG) 1215/2012 Rz. 18, 25). Die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek durch das GBA als Vollstreckungsorgan nach § 720a I 1 lit. b ZPO – um die es hier lediglich geht – stellt von daher aber keinen Gesetzesverstoß dar, da sie lediglich eine sichernde Maßnahme im genannten Rahmen darstellt. Verwertungsfragen stehen hier nicht in Rede.

Auch im Übrigen sind Gesetzesverstöße des GBA bei Eintragung der Zwangssicherungshypothek nicht erkennbar.“

271. *Macht ein Käufer mit der Behauptung, das erworbene Fahrzeug sei vom sogenannten „Abgasskandal“ betroffen, Ansprüche gegen den Verkäufer und gegen den Fahrzeughersteller geltend, sind die geltend gemachten Ansprüche tatsächlich und rechtlich so eng verknüpft, dass die Beklagten zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen gemäß Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO als Streitgenossen gemeinschaftlich verklagt werden können. [LS der Redaktion]*

OLG Hamm, Beschl. vom 6.5.2019 – 32 SA 57/18: Unveröffentlicht.

272. *Für Klagen auf Aussonderung ist die internationale Zuständigkeit nach der EuInsVO nicht eröffnet ist. Derartige Prozesse auf Herausgabe stehen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren, sondern werden auch ohne das Insolvenzverfahren geführt. Der bloße Umstand, dass sich das Einzelstreitverfahren gegen einen Insolvenzverwalter richtet, begründet nicht die Einordnung als Annexverfahren im Sinne des Art. 6 I EulnsVO.*

Eine wirksam abgeschlossene Gerichtsstandsvereinbarung gilt für und gegen den Insolvenzverwalter. Dabei geht es nicht um die Frage einer Bindungswirkung der Gerichtsstandsvereinbarung für Dritte, denn der Insolvenzverwalter ist nicht Dritter in diesem Sinne. Er übernimmt die Rechtslage und Verträge so, wie sie bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehen.

Eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung schließt die Zuständigkeit für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß Art. 35 EuGVO jedenfalls dann aus, wenn die ausschließliche Vereinbarung gerade auch für den Fall des einstweiligen Rechtsschutzes getroffen wird. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn sie neben Streitigkeiten auch „sonstige Angelegenheiten“ sowie die „Durchsetzbarkeit“ von Aufträgen in jeder Beziehung umfasst und die Parteien auf „jedes Recht“ unwiderruflich verzichten und sich verpflichten, kein Gericht anderer Gerichtsbarkeit/Zuständigkeit anzurufen. [LS der Redaktion]

LG Koblenz, Urt. vom 7.5.2019 – 1 O 38/19: Unveröffentlicht.

273. *Ist eine zweigliedrige Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter miteinander verheiratet sind, Eigentümerin eines in Deutschland belegenen Grundstücks und überträgt ein ausländisches Gericht in einer güterrechtlichen Entscheidung einem Ehegatten den Gesellschaftsanteil des anderen, steht § 24 I ZPO der internationalen Zuständigkeit und damit der Anerkennung dieser Entscheidung in einem grundbuchrechtlichen Berichtigungsverfahren nicht entgegen.*

BGH, Beschl. vom 16.5.2019 – V ZB 101/18: NJW 2019, 3575; FamRZ 2019, 1345; WM 2019, 1504; MDR 2019, 1122; Rpflieger 2019, 631; DNotZ 2019, 913; NZG 2019, 991. Leitsatz in FGPrax 2019, 193. Bericht in FamRB 2019, 423 Ludwig.

Die Bet. sind deutsche Staatsangehörige und im Grundbuch „in Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (im Folgenden: GbR) als Eigentümer des in dem Eingang dieses Beschlusses näher bezeichneten, in Deutschland belegenen Grundstückes eingetragen. Sie heirateten im Jahr 2002 in Hamburg und lebten ab 2004 in häuslicher Gemeinschaft in Florida/USA. Bis März 2016 hatten sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in